



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 354/2023

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 34 1 1 003/005

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferentin Cora Ehlert

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

27. Oktober 2023

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge: aktuelle Fassung des KAG-Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf Schnellbrief Nr. [323/2023](#) vom 04. Oktober 2023 sowie Schnellbrief Nr. [309/2023](#) vom 25. September 2023 übersenden wir Ihnen hiermit die aktuelle Fassung des KAG-Änderungsgesetzes, wie sie von der Landesregierung kürzlich beschlossen worden ist (**Anlage**).

Das Land hat die Übergangsregelung nunmehr so gefasst, dass etwaige Refinanzierungslücken geschlossen worden sind.

Die Übergangsregelung stellt sich aktuell wie folgt dar:

1. Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2017 standen, unterliegen nach § 26 Absatz 2 dem Recht in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung - mithin dem Beitragserhebungsgebot nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Für diese Fälle greift auch keine Erstattungsmöglichkeit nach den Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge ein.
2. Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, unterfallen dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie wird entsprechend verlängert.
3. Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2024 von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024 stehen, unterliegen dem Beitragserhebungsverbot nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und der Erstattungsleistung nach § 8a.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Unsere dringende Forderung (vgl. unsere Stellungnahme, Schnellbrief Nr. 323/2023 vom 04. Oktober 2023) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Gleichstellung mit Grundstücken anderer kommunaler Gebietskörperschaften von einer exakten Herausrechnung kommunaler Grundstücke aus dem Erstattungsanteil abzusehen, bleibt weiter bestehen. Für den Fall, dass das Land entgegen unserer deutlichen Kritik an einer Herausrechnung kommunaler Grundstücke festhält, muss zumindest ein Berechnungsverfahren gewählt werden, welches den Kommunen eine Herausrechnung schnell, leicht und unbürokratisch ermöglicht. Hierzu befinden wir uns derzeit in intensiven Gesprächen mit der Landesregierung.

Auch der zuständige Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehrs des StGB NRW hat sich in seiner 125. Sitzung am 26. Oktober 2023 intensiv mit der Thematik befasst und folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts ausfallende Anliegerbeiträge vollständig vom Land erstattet werden sollen. Eine Orientierung an den Höchstsätzen der Mustersatzung des StGB NRW hält der Ausschuss für sachgerecht.

Der Ausschuss fordert, das Erstattungsverfahren möglichst unbürokratisch auszugestalten. Insbesondere sollte auf eine ausdifferenzierte Herausrechnung gemeindeeigener Grundstücke aus dem Erstattungsbetrag verzichtet werden.

Die Übergangsregelung sollte nach Überzeugung des Ausschusses so gestaltet sein, dass Refinanzierungslücken geschlossen werden. *(Anm. der Geschäftsstelle: In der aktuellen Fassung ist das der Fall, s.o.)*

Der Ausschuss fordert, dass landesseitige Vorauszahlungen auf den zu erwartenden Förder- und Erstattungsbetrag implementiert werden. Außerdem sollten Wirtschaftswege von der Erstattung profitieren können, da mit dem Erhebungsverbot künftig keine Anliegerbeteiligung mehr möglich sein wird.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie wie gewohnt auf dem Laufenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage